

Satzung des Tennis-Club Owen e.V.

(Fassung vom 10. September 2011)

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Tennisclub Owen“ und ist in das Vereinsregister eingetragen worden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Owen.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, durch Pflege des Tennissports und anderer Sportarten. Ihm obliegt dabei insbesondere die Förderung des Jugendsports.
Politische, rassische und konfessionelle Bestrebungen werden nicht geduldet.

§ 3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Owen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwenden darf.

§ 7 Mitgliedschaft

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- (1) der Club besteht aus aktiven-, passiven-, Jugendlichen- und Ehrenmitgliedern. Jugendliche Mitglieder sind solche, die im Laufe des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder vollenden.
- (2) Sämtliche Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Clubs zu benutzen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen. Hier gelten jedoch folgende Einschränkungen:

- a) passive Mitglieder sind berechtigt, auf der Tennisanlage des Clubs Tennis zu spielen, gegen Entgelt gemäß Spielordnung.
 - b) Mitglieder unterliegen den vom Vorstand oder Sportausschuss festzulegenden Bestimmungen in der Benützung der Platzanlage oder Teilnahme an einzelnen bestimmten Veranstaltungen. Jugendliche Mitglieder haben bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Jugendliche können nicht in die Organe des Clubs gewählt werden.
- (3) Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossene einmalige Aufnahmegebühr und die laufenden Beiträge oder Umlagen zu entrichten.

§ 8 Erwerb oder Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verein erfordert einen schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme bei der nächsten Gesamt-Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit entscheidet. Im Falle der Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe hierfür mitzuteilen.
Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamt-Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.
- (2) Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und der übergeordneten Verbände.
- (3) Die gleichzeitige Zugehörigkeit aktiver Mitglieder zu einem anderen Tennis spielenden Verein bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Diese Zustimmung gilt als erteilt, wenn bei der schriftlichen Anmeldung auf die Mitgliedschaft in einem anderen Verein hingewiesen wird.
- (4) Die Mitgliedschaft endigt:
 - a) durch Tod,
 - b) durch freiwilligen Austritt, der nur zum Jahresende möglich ist und dem Vorstand schriftlich bis zum 31. Dezember angezeigt werden muss,
 - c) durch Ausschluss durch den Verein.
Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand ausgesprochen werden:
 - Wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages für eine Zeit von mindestens sechs Monaten in Rückstand gekommen ist
 - Bei grobem Verstoß gegen die Satzungen, wegen schwerer Schädigung des Ansehens oder der Belange des Clubs.

- Wegen wiederholt unsportlichen oder unehrenhaften Verhaltens

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied mündlich oder schriftlich ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an der Mitgliederversammlung zu. Beitragspflicht besteht im Falle der Ausschließung bis zum Abschluss des Geschäftsjahres.

(5) Die Umschreibung der Mitgliedschaft vom aktiven zum passiven Mitglied ist nur jeweils auf Jahresanfang möglich

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei der Festsetzung der Mitgliedsbeiträge soll der Betrag für passive Mitglieder niedriger sein als der Beitrag für aktive Mitglieder. Mitglieder, die ihren Wohnsitz vorübergehend so ändern, dass sie nicht am Vereinsgeschehen teilnehmen können, können von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreit werden. Dasselbe gilt für Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages vorübergehend nicht in der Lage sind. Die vorübergehende Befreiung des Mitgliedsbeitrages erfordert einen Antrag an den Gesamt-Vorstand, der darüber entscheidet. Ehrenmitglieder können von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit werden. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn eines Kalenderjahres im Voraus zu entrichten.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (ordentliche und außerordentliche)
- b) der Vorstand.

§ 11 Die ordentliche Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zum Beginn des Kalenderjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem

- die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
- die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Jahresbeiträge,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge können auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn dies zu Beginn der Versammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Sie sind bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen stets beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlungen fassen im allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins ebenfalls eine solche von 3/4 der Erschienenen erforderlich. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom versammlungsleitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 12 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel aller Vereinsmitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 13 Der Vorstand

(1) Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist ausschließlich der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Nur diese können den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

(2) Der Gesamt-Vorstand besteht aus mindestens 7 und höchstens 16 gleichberechtigten Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus

- I. dem Vorsitzenden
- II. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- III. dem Kassenwart
- IV. dem Schriftführer
- V. dem Sportwart
- VI. dem Jugendwart
- VII. dem technischen Leiter
- VII. für besondere Fälle kann der Vorstand um 9 Beisitzer erweitert werden, z.B. um den Jugend-, Sport- oder Wirtschaftsausschuss.

(3) Die Gesamt-Vorstandsmitglieder versehen ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich.

- (4) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 3 beschließen, dass dem Gesamt-Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung, unter Beachtung der Regelungen des § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz, gezahlt wird.
- (5) Der Gesamt-Vorstand kann einzelne Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen.
Die Gesamt-Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Erhält unter mehr als 2 Kandidaten keiner die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben, eine Stichwahl statt.
Die Amtsdauer der Gesamt-Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des neuen Vorstands im Amt. Um eine kontinuierliche Leitung zu gewährleisten, können nach Ablauf von einem Jahr höchstens die Hälfte der Mitglieder des Gesamt-Vorstands ausscheiden, und zwar im Wechsel die unter geraden Ziffern (im nächsten ungeraden § 13.2), Genannten.
Die erste Neuwahl der Gesamt-Vorstandsmitglieder mit geraden Ziffern erfolgt 1975. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Sitzungen des Gesamt-Vorstand werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen, sooft die Geschäftsführung es erfordert oder aber, wenn mindestens 3 Gesamt-Vorstandsmitglieder es wünschen. Der Gesamt-Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
- (7) Über die Beschlüsse des Gesamt-Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Scheidet während des Geschäftsjahres ein Gesamt-Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden eines Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.

§ 14 Vereinsvermögen

- (1) Die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Einziehung von Beiträgen, Gebühren, Umlagen sowie die damit zusammenhängende Korrespondenz führt der Kassenwart für den Vorstand durch. Seine Rechnungsführung wird vor der ordentlichen Mitgliederversammlung von zwei gewählten Kassenprüfern überprüft.
- (2) Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die Kassenführung des Clubs zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

- (3) Etwaige Überschüsse, die der Verein erzielt, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die nur zu diesem Zweck einzuberufen ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 75% der erschienen Mitglieder.

Zur Beschlussfassung über die Bestellung von Liquidatoren genügt einfache Stimmmehrheit. Die Liquidatoren haben den Auftrag das Vermögen der Stadt Owen zu übergeben, damit diese ihrer Verpflichtung nach § 6 nachkommen kann.